



Steuertipp 07/2017 Kassennachschaу – unangekündigte Prüfung

Zu den zum Jahresbeginn ohnehin gestiegenen Anforderungen an die Kassennachschaу gesellt sich ab 2018 mit der „Kassennachschaу“ eine weitere Variante der unangekündigten Betriebsprüfung.

Die „positiven“ Erfahrungen der Finanzverwaltung mit den vergleichbaren Instrumenten der „Umsatzsteuer-“ und der „Lohnsteuernachschaу“ haben sicherlich dazu beigetragen, dass nun eine weitere unangekündigte Prüfungsform dazu kommt.

Normalerweise muss das Finanzamt eine Betriebsprüfung schriftlich ankündigen. Damit haben Sie Zeit, um sich vorzubereiten und mit Ihrem Steuerberater zu besprechen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – etwa Umbauarbeiten, Erkrankung oder längerem Urlaub, der sich nicht verschieben lässt – kann auf Antrag der Termin für die Betriebsprüfung auch verschoben werden.

Empfehlenswert und im Rahmen einer „normalen“ Prüfung meist auch möglich, ist es, die Prüfung bei Ihrem Steuerberater durchführen zu lassen. So sind Sie und Ihr Betrieb nicht den neugierigen Augen und Fragen des Prüfers ausgeliefert und Ihr Steuerberater kann die Fragen des Prüfers gleich fachkundig beantworten.

Im Rahmen einer „Kassennachschaу“ darf die Finanzbehörde jedoch unangekündigt während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten die Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume des Steuerpflichtigen betreten, um die für die Besteuerung erheblichen Sachverhalte festzustellen. Sie haben in diesem Fall also keine Chance zur Vorbereitung.

Die Kassennachschaу umfasst die Prüfung sowohl elektronischer Aufzeichnungen als auch von Papier-Aufzeichnungen (Registrierkasse sowie offene Ladenkasse). Dem Prüfer müssen daher alle relevanten Kassennachschichten,

soweit diese für die Besteuerung erheblich sind, vorgelegt werden. Der Prüfer ist darüber hinaus berechtigt, elektronische Kassensysteme einzusehen und die Übermittlung von Daten zu verlangen, z.B. auf einem maschinell auswertbaren Datenträger. Auch Testkäufe und Beobachtungen vor Ort sind zulässig, ohne dass sich ein Prüfer zu erkennen geben oder ausweisen muss.

Angesichts solcher Prüfungsmöglichkeiten ist es besonders wichtig, dass Sie auf eine Kassennachschaу gut vorbereitet sind.

Holen Sie daher den Rat Ihres Steuerberaters unbedingt rechtzeitig ein.

Die Anforderungen an die Kassennachschaу sind allerdings sehr umfangreich. An dieser Stelle kann daher nur auf ein paar grundsätzliche Aspekte hingewiesen werden.

Jede Kasse muss „kassensturzfähig“ sein. Elektronische Kassensysteme müssen detaillierte Verkaufsdaten unveränderbar speichern. Die Informationen müssen bei Prüfungen abrufbar sein. Statt der elektronischen Registrierkasse kann eine „offene Ladenkasse“ geführt werden. In diesem Fall kann allerdings häufiger mit Prüfungen gerechnet werden.

Stellt ein Prüfer fest, dass Ihre Kassennachschaу nicht den aktuellen Anforderungen entspricht, bietet ihm dies die Grundlage für Hinzuschätzungen. Zudem kann der Prüfer unverzüglich zur regulären Außenprüfung übergehen, bei der dann auch gleich mehrere Jahre geprüft werden können.

Sollte der Prüfer vor Ihrer Tür stehen, informieren Sie am besten sofort Ihren Steuerberater. Zeigen Sie sich dem Prüfer gegenüber kooperativ aber geben Sie keine Auskunft, bevor Sie sich nicht mit Ihrem Steuerberater abgestimmt haben.

Dr. Andreas Reiter, Dipl. Sozw. Mareike Holst
E-Mail: reiter@commerz-kontor.de, 24. Juli 2017